

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Oktober 1973

Nummer 96

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203018 21249	3. 10. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Regierungsmedizinallpraktikanten (APO-RM)	1684

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Finanzminister	
9. 10. 1973	RdErl. – Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1973 – Bundeshaushalt –	1693
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 51 v. 21. 9. 1973	1696
	Nr. 52 v. 24. 9. 1973	1696
	Nr. 53 v. 26. 9. 1973	1696
	Nr. 54 v. 5. 10. 1973	1696

I.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Regierungsmedizinallpraktikanten (APO-RM)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 3. 10. 1973 - VI B 3 - 14.00.17

In sinngemäßer Anwendung des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1973 (GV. NW. S. 196/SGV. NW. 2030), wird für die Bewerber der Laufbahn des ärztlichen Dienstes (Regierungsmedizinallpraktikanten) im Einvernehmen mit dem Innenminister und Finanzminister folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

(1) Als Regierungsmedizinallpraktikant kann in das Vorpraktikum eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. im Zeitpunkt der Einstellung das 26., als Schwerbeschädigter das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; Ausnahmen können zugelassen werden,
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder einer Sucht zur Ausübung des ärztlichen Berufs auf Dauer unfähig oder ungeeignet ist,
4. die Zugangsberechtigung zum Studium der Medizin an einer deutschen Hochschule erworben hat.

(2) Die in § 5 genannte privatrechtliche Vereinbarung muß bei der Einstellung abgeschlossen sein.

§ 2

Bewerbungsgesuche

(1) Das Gesuch um Einstellung in das Vorpraktikum ist an den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder an eine von diesem zu bestimmende Stelle zu richten. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales gibt die Bewerbungsfristen bekannt.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Geburtsschein oder Geburtsurkunde,
2. ein von dem Bewerber selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener ausführlicher Lebenslauf,
3. das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder entsprechender Nachweis der Hochschulreife; der Nachweis der Hochschulreife kann bis zum Vorliegen des Reifezeugnisses durch das letzte, dem Reifezeugnis vorangehenden Schulzeugnis ersetzt werden; das Reifezeugnis ist bis zum 31. Juli des Jahres der Bewerbung nachzureichen,
4. Zeugnisse über etwaige bisherige Beschäftigungen,
5. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber gerichtlich verurteilt ist oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,
6. zwei Lichtbilder aus den letzten drei Monaten vor Antragstellung (4 × 6 cm).

(3) Gleichzeitig mit dem Gesuch hat der Bewerber bei der zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden zu beantragen.

§ 3

Auswahlverfahren

Die Eignung des Bewerbers wird nach einem Auswahlverfahren durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales festgestellt.

§ 4

Einstellung

(1) Der in das Vorpraktikum eingestellte Bewerber wird in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis berufen. Bei Antritt seines Dienstes ist er zu gewissenhafter Erfüllung seiner Aufgaben und zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Darüber ist eine Niederschrift zu fertigen. Er führt die Dienstbezeichnung Regierungsmedizinallpraktikant.

(2) Die Einstellung in das Vorpraktikum begründet keinen Anspruch auf die Zulassung zu einem Studium, die Gewährung einer studienbegleitenden Ausbildung oder eines Ausbildungsdarlehens nach Beendigung des Vorpraktikums.

§ 5

Besondere privatrechtliche Vereinbarungen

(1) Aufgrund besonderen Vertrages mit dem Bewerber kann der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales diesem während des Vorpraktikums und eines sich unmittelbar anschließenden Studiums der Medizin bis zum Ablegen des dritten Abschnittes der ärztlichen Prüfung, längstens jedoch für die Dauer von sieben Jahren, Ausbildungsdarlehen gewähren. Er kann im Falle unverschuldeter Fehlzeiten die Dauer für die Gewährung eines Ausbildungsdarlehens um längstens ein weiteres Jahr verlängern.

(2) Der Bewerber muß sich in dem Vertrag verpflichten,

1. nach dem Bestehen der Prüfung im Vorpraktikum das Studium der Medizin unverzüglich aufzunehmen und gewissenhaft zu betreiben,
2. nach Bestehen des dritten Abschnittes der ärztlichen Prüfung unverzüglich in den Vorbereitungsdienst für den ärztlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen einzutreten,
3. anschließend unverzüglich die Probezeit abzuleisten und nach Ablauf der Probezeit mindestens acht Jahre als Beamter einer hauptamtlichen Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitswesen des Landes Nordrhein-Westfalen oder einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes im Lande Nordrhein-Westfalen nachzugehen.

(3) In dem Vertrag werden Einzelheiten der gegenseitigen Verpflichtungen näher bestimmt. Es ist sicherzustellen, daß aus anderen öffentlichen Kassen gezahlte Mittel diesen erstattet werden. Vertragliche Ausbildungsdarlehen dürfen von einem Bedürfnis nicht abhängig gemacht werden.

II. Vorpraktikum

§ 6

Ziel des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum soll den Regierungsmedizinallpraktikanten unter Berücksichtigung der Aufgaben und Arbeitsweisen des öffentlichen Gesundheitswesens auf das Studium der Medizin vorbereiten.

§ 7

Dauer des Vorpraktikums

(1) Das Vorpraktikum dauert einschließlich des Erholungsurlaubs 10 Monate. Der nach § 1 Abs. 1 Nr. 3, § 6 der Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1458) vorgeschriebene Krankenpflegedienst soll vor Beginn des Vorpraktikums beendet sein.

(2) Die Einteilung des Vorpraktikums in Ausbildungsabschnitte wird durch Verwaltungsvorschrift des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales geregelt.

(3) Der Regierungsmedizinallpraktikant darf in einen späteren Ausbildungsabschnitt nur überwiesen werden, wenn er das Ziel des früheren Ausbildungsabschnittes erreicht hat, der einzelne Ausbildungsabschnitt darf höchstens um die Hälfte verlängert werden. Die Gesamtzeit des Vorpraktikums verlängert sich um die entsprechende Zeit.

§ 8

Gestaltung des Vorpraktikums

(1) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales leitet die Ausbildung des Regierungsmedizinallpraktikanten. Ihre Durchführung überträgt er Lehrgesundheitsämtern. Lehrgesundheitsämtern

sundheitsämter sind diejenigen Gesundheitsämter, deren Träger im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Ausbildung übernehmen.

(2) Unbeschadet des Ausbildungsverhältnisses zum Land Nordrhein-Westfalen untersteht der Regierungsmedizinalpraktikant im Vorpraktikum den Weisungen des zuständigen Lehrgesundheitsamtes und der jeweils ausbildenden Stelle.

(3) In den einzelnen Ausbildungsabschnitten hat der Regierungsmedizinalpraktikant sich im Hinblick auf das zu ergreifende Studium mit den Aufgaben und der Arbeitsweise seiner Ausbildungsstelle vertraut zu machen. Seine Fähigkeit zur schriftlichen und mündlichen Erörterung praktischer und wissenschaftlicher Fragen soll er durch Abfassen von Arbeitsberichten schulen.

(4) Der Lehrstoff wird im Ausbildungsplan des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Anlage 1) festgelegt. Die Ausbildung soll ergänzend zu den Gebieten nach Absatz 3 einen Überblick geben über:

1. Aufbau und Einrichtungen des Gesundheitswesens in der Bundesrepublik Deutschland und in überstaatlichen und zwischenstaatlichen Organisationen,
2. Planungsprobleme im Gesundheitswesen,
3. Staat und Verwaltung in der Bundesrepublik Deutschland und das Verhältnis der Staaten zueinander in überstaatlichen und zwischenstaatlichen Organisationen.

(5) Der Regierungsmedizinalpraktikant ist verpflichtet, die Dienstzeiten der jeweiligen Ausbildungsstelle einzuhalten und an allen Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 9

Beurteilungen

(1) Der Leiter der jeweiligen Ausbildungsstelle hat den Regierungsmedizinalpraktikanten, seine Kenntnisse, seine Fähigkeiten und seine Leistungen, insbesondere in den in der Regel monatlich anzufertigenden Arbeitsberichten, sowie seinen Fleiß und seine Führung vor Überweisung an die nächste Ausbildungsstelle zu beurteilen. Die Beurteilung muß erkennen lassen, ob der Regierungsmedizinalpraktikant das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht hat. Die Gesamtleistung eines Ausbildungsabschnittes ist mit einer der in § 19 Abs. 3 festgelegten Noten zu bewerten.

(2) Die Noten nach Absatz 1 werden zusammengezählt; das Ergebnis wird durch die Anzahl der Noten geteilt. Die so ermittelte Gesamtnote wird Bestandteil des Prüfungsergebnisses.

(3) Das Leistungsergebnis wird von dem Leiter des im letzten Ausbildungsabschnitt zuständigen Lehrgesundheitsamtes ermittelt.

(4) Der Leiter des Lehrgesundheitsamtes teilt dem Vorsitzenden der Prüfungskommission das Leistungsergebnis mit. Die Kommission übernimmt die Bewertung.

§ 10

Fehlzeiten

(1) Der Regierungsmedizinalpraktikant erhält Erholungsurlaub nach den geltenden Vorschriften. Der Urlaub soll während der allgemeinen Schulferien im Sommer genommen werden.

(2) Urlaub aus besonderen Anlässen ist regelmäßig auf das Vorpraktikum anzurechnen, soweit er im Urlaubsjahr sechs Arbeitstage nicht überschreitet.

(3) Auf die Dauer der Ausbildung im Vorpraktikum werden Unterbrechungen durch Erkrankung oder Schwangerschaft bis zu drei Wochen angerechnet. Bei längeren Fehlzeiten ist der gesamte Ausfall nachzuholen.

III. Prüfung im Vorpraktikum

§ 11

Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient der Beurteilung, ob der Regierungsmedizinalpraktikant Grundkenntnisse (§ 8 Abs. 3 und 4) erworben hat, die im Zusammenhang mit dem Studium der Medizin

Voraussetzung einer späteren Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitswesen sind.

§ 12

Prüfungskommissionen

(1) Die Prüfung wird vor den vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales für die Dauer eines Jahres berufenen Prüfungskommission abgelegt. Jede Kommission führt die Bezeichnung „Prüfungskommission für Regierungsmedizinalpraktikanten beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen“.

(2) Jede Prüfungskommission besteht aus drei Prüfern einschließlich des Vorsitzenden. Jeweils ein Prüfer soll dem ärztlichen Personal der Lehrgesundheitsämter und jeweils ein Prüfer einer der übrigen mit der Ausbildung betrauten Stellen angehören. Dieses Verhältnis soll auch bei der Berufung der Vertreter eingehalten werden.

(3) Die Anzahl der Prüfungskommissionen soll der durch zehn geteilten Zahl der Regierungsmedizinalpraktikanten entsprechen.

(4) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 13

Einteilung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus

1. drei Aufsichtsarbeiten, die sich auf den gesamten Lauf des Vorpraktikums verteilen,
2. der mündlichen Prüfung am Ende des Vorpraktikums.

§ 14

Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsichtsarbeiten sind unter Aufsicht eines vom Regierungspräsidenten hierfür bestellten Bediensteten anzufertigen; für jede Arbeit stehen drei Stunden zur Verfügung. Körperbehinderten Regierungsmedizinalpraktikanten sind auf Antrag die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren; die Arbeitszeit kann je nach dem Grad der Behinderung bis zu einer Stunde verlängert werden.

(2) An je einem, im Ausbildungsplan (Anlage 1) bestimmten Tag ist eine Aufgabe zu bearbeiten. Es sind zu fertigen:

1. eine Arbeit aus den Bereichen Gesundheitsdienst und allgemeine innere Verwaltung,
2. eine Arbeit aus den Gebieten der Gesundheitspflege, Seuchenhygiene oder Arbeitshygiene,
3. eine Arbeit über Tätigkeiten in Heil- und Heilhilfsberufen.

(3) Die Aufgaben sollen aus der Verwaltungspraxis gestellt werden.

(4) Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren; diese sind an den Prüfungstagen in Gegenwart der Regierungsmedizinalpraktikanten zu öffnen.

(5) Der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns der Frist und den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Vorsitzenden oder dem von ihm bezeichneten Mitglied des Prüfungsausschusses unmittelbar zu übersenden.

(6) Liefert ein Regierungsmedizinalpraktikant eine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder verspätet ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

§ 15

Wegbleiben von der Prüfung

(1) Ist der Regierungsmedizinalpraktikant durch von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsarbeiten verhindert, so hat er die Gründe nachzuweisen.

(2) Bricht der Prüfling aus den in Absatz 1 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem von der Prüfungskommission zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Die Prüfungskommission entscheidet, in welchem Umfang die bereits geprüften Fächer anzurechnen sind.

(3) Erscheint ein Prüfling aus einem von ihm zu vertretenen Grund zu einer Arbeit nicht oder tritt er von einer Arbeit zurück, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

§ 16

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten nach § 14 sind von allen Prüfern nacheinander in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge zu beurteilen und mit einer der in § 19 Abs. 3 bezeichneten Noten zu bewerten.

(2) Bei nicht einheitlicher Bewertung werden die von den einzelnen Prüfern erteilten Noten zusammengerechnet und durch die Zahl der Prüfer geteilt.

§ 17

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Gebiete nach § 8 Abs. 3 und 4. Sie ist Verständnisprüfung und dient der Feststellung, inwieweit der Regierungsmedizinalpraktikant sich Grundkenntnisse im Gesundheitswesen verschafft hat.

(2) Für die Prüfung eines Regierungsmedizinalpraktikanten sind mindestens 20 und höchstens 30 Minuten vorzusehen. Zu einem Termin sollen mindestens drei und höchstens fünf Regierungsmedizinalpraktikanten geladen werden. Nach Ablauf von etwa 90 Minuten ist die Prüfung durch eine Pause zu unterbrechen.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann den Ausbildungsleitern, den an der Ausbildung teilnehmenden Bediensteten der Ausbildungsstellen und solchen Regierungsmedizinalpraktikanten, die von einer anderen Kommission geprüft werden, gestatten, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen.

§ 18

Täuschung, Ordnungswidrigkeiten

(1) Regierungsmedizinalpraktikanten, die bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstoßen, kann der Aufsichtführende von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet die Prüfungskommission. Sie kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Hat der Regierungsmedizinalpraktikant bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 19

Prüfungsleistungen

(1) Die Entscheidung über die mündlichen Prüfungsleistungen wird von der Prüfungskommission, bei nicht einheitlicher Bewertung durch Zusammenzählen der Teilnoten und Teilung dieses Ergebnisses durch die Zahl der Prüfer ermittelt. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) Auf Grund der unabhängig voneinander ermittelten Noten nach §§ 14 und 17 und der Gesamtnote nach § 9 Abs. 2 entscheidet die Prüfungskommission über das Gesamtergebnis. Dabei sind die Noten nach § 9 Abs. 2 mit 25 v. Hundert, nach § 14 mit 40 v. Hundert und § 17 mit 35 v. Hundert zu verwerten. Liegt das Gesamtergebnis rechnerisch unter 4,0, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut = (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
gut = (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend = (3) = eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;

ausreichend = (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft = (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend = (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§ 20

Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Prüfungskommission bestimmt, für welche Zeit bei nicht bestandener Prüfung die Ausbildung des Regierungsmedizinalpraktikanten verlängert wird. Sie bestimmt hierbei im Einvernehmen mit dem zuständigen Lehrgesundheitsamt die Ausbildungsabschnitte. Die weitere Ausbildung muß mindestens drei Monate dauern; sie soll sechs Monate nicht überschreiten.

§ 21

Niederschrift

(1) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden

1. die Zusammensetzung der Prüfungskommission,
2. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
3. die Gegenstände und die Einzelbewertungen der mündlichen Prüfung,
4. die Bildung des Gesamtergebnisses,
5. der formale Ablauf der Prüfung.

(2) Die Niederschrift (Anlage 2) ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Anlage 2

§ 22

Prüfungszeugnis

Über die bestandene Prüfung erhält der Regierungsmedizinalpraktikant ein Zeugnis (Anlage 3). Der Regierungsmedizinalpraktikant, der die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung (Anlage 4). Anlage 3
Anlage 4

IV. Studienbegleitende Praktika

§ 23

Ziel der studienbegleitenden Praktika

Die studienbegleitenden Praktika dienen der Vertiefung und Erweiterung der im Vorpraktikum und im Studium der Medizin erlangten Kenntnisse und Erfahrungen.

§ 24

Dauer der studienbegleitenden Praktika

(1) Die studienbegleitenden Praktika dauern einschließlich der nach § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 7 der Approbationsordnung für Ärzte vorgeschriebenen Famulatur acht Monate.

(2) Der Regierungsmedizinalpraktikant wird

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| 1. vor der ärztlichen Vorprüfung | 3 Monate |
| 2. nach der ärztlichen Vorprüfung | 5 Monate |
- gemäß Anlage 5 ausgebildet.

(3) Wird die Famulatur an einer anderen als den in der Anlage 5 aufgeführten Stellen abgeleistet, erhöht sich der in Abs. 1 genannte Zeitraum entsprechend.

§ 25

Gestaltung der studienbegleitenden Praktika

(1) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 und des § 8 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 3 und Abs. 5 werden entsprechend angewendet. Die Regierungsmedizinalpraktikanten sind Kreisgesundheitsämtern und städtischen Gesundheitsämtern im Verhält-

nis 2 : 1 durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zuzuteilen.

(2) Der Lehrstoff wird im Ausbildungsplan des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Anlage 5) festgelegt.

§ 26

Arbeitsberichte, Beurteilungen

Über die Ausbildung in den studienbegleitenden Praktika fertigt der Regierungsmedizinalpraktikant in der Regel in 14tägigen Abständen Arbeitsberichte. Der Leiter der Ausbildungsstelle übersendet diese mit einer kurzen Stellungnahme unverzüglich dem Leiter des nach § 25 zuständigen Lehrgesundheitsamtes. Im übrigen gilt § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 27

Fehlzeiten

Die Bestimmung des § 10 wird mit der Maßgabe angewendet, daß der Erholungsurlaub nur in den Semesterferien genommen werden kann; während eines studienbegleitenden Praktikums wird Erholungsurlaub nicht gewährt.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 28

Dauer des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Tag der Bekanntgabe des Bestehens der ärztlichen Prüfung.

(2) Das Ausbildungsverhältnis endet ferner bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung im Vorpraktikum oder einer der nach der Approbationsordnung für Ärzte vorgeschriebenen Prüfungen mit dem Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(3) Das Ausbildungsverhältnis endet weiter, wenn der Regierungsmedizinalpraktikant das Studium der Medizin innerhalb von 42 Monaten nicht aufgenommen hat oder wenn die Unterbrechung oder Nichtfortführung des Studiums nach Absatz 5 Satz 2 länger als 18 Monate dauert.

(4) Das Ausbildungsverhältnis endet auch im Falle der Entlassung

1. auf Antrag des Regierungsmedizinalpraktikanten oder
2. bei grober Verletzung der Verpflichtung oder
3. wenn nachträglich bekannt wird, daß bei der Einstellung in das Vorpraktikum eine der Voraussetzungen nach § 1 nicht vorgelegen hat oder
4. wenn ein Umstand bekannt wird oder nachträglich eintritt, der eine Einstellung nicht gerechtfertigt hätte.

(5) Das Ausbildungsverhältnis ruht nach erfolgreichem Ablegen der Prüfungen im Vorpraktikum bis zum Beginn des Studiums. Es ruht auch, wenn das Studium der Medizin unterbrochen oder bei Aufrechterhaltung der Immatrikulation nicht fortgeführt wird.

(6) In sonstigen Fällen einer Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder des Vertrages über die Gewährung von Ausbildungsdarlehen oder gegen Zielsetzungen derselben entscheidet der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales über das Ruhen oder die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses.

§ 29

Praktika in besonderen Fällen

(1) Ein Bewerber, der in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium der Medizin bereits zugelassen ist oder auf Grund der §§ 21 Abs. 1, 22 Abs. 6 der Bestallungsordnung für Ärzte vom 15. September 1953 in der Fassung der Verordnung vom 24. Februar 1970 (BGBl. I S. 214) oder gemäß § 12 der Approbationsordnung für Ärzte zum Studium der Medizin zugelassen wird, kann, soweit und solange ein unabweisbares Bedürfnis zur Beschleunigung der Ausbildung ärztlicher Nachwuchskräfte für das öffentliche Gesundheitswesen besteht, von der Verpflichtung zur Ableistung des Vorpraktikums und Ablegung der Prüfung im Vorpraktikum entbunden werden. Die Dauer der studienbegleitenden Praktika erhöht sich, sofern die ärztliche Vorprüfung noch nicht abgelegt ist, um vier Monate.

(2) Würde aufgrund eines fortgeschrittenen Studienganges die Durchführung der studienbegleitenden Praktika zu einer Verlängerung des Studiums führen, kann der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales auf Antrag dem Regierungsmedizinalpraktikanten gestatten, die Praktika ganz oder in Teilen nach Ablegen des dritten Abschnittes der ärztlichen Prüfung abzuleisten. Das Ausbildungsverhältnis verlängert sich entsprechend.

(3) Bewerber nach Absatz 1 sind ferner verpflichtet, sich einer Ausbildung nach dem Inhalt der studienvorhergehenden Praktika zu unterziehen, sofern entsprechende Veranstaltungen ohne Beeinträchtigung des Studienganges durchgeführt werden können.

(4) Die Bestimmungen der §§ 1-5 gelten entsprechend.

§ 30

Befristete Ausnahmeregelungen

(1) Soweit und solange ein unabweisbares Bedürfnis zur beschleunigten Ausbildung ärztlicher Nachwuchskräfte für das öffentliche Gesundheitswesen besteht, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1976, kann der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Dauer des Vorpraktikums und der studienbegleitenden Praktika verkürzen sowie die Zahl der Aufsichtsarbeiten verringern, sofern dies der Erleichterung eines geordneten Studienganges dient.

(2) Ausschließlich des Krankenpflegedienstes und der Farmulatur nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4, §§ 5, 6 und 7 der Approbationsordnung für Ärzte müssen die Regierungsmedizinalpraktikanten jedoch Praktika von insgesamt mindestens viermonatiger Dauer ableisten.

§ 31

Zuständigkeiten

Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist für alle Entscheidungen, Anordnungen oder Maßnahmen nach dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zuständig. Er kann diese Befugnisse übertragen.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt vom 1. August 1973 bis zum 1. Oktober 1978 mit der Maßgabe, daß die vor dem 1. Oktober 1978 eingestellten Bewerber auch nach diesem Termin den Vorschriften dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung unterliegen.

**Ausbildungsplan
für die studienvorhergehenden Praktika
der Regierungsmedizinallpraktikanten**

I. Unterrichtsgegenstände

1. Aufbau und Aufgaben der Verwaltung	etwa 4 Wochen
2. Laborausstattung, Labortechnik und -methodik	etwa 1 Woche
3. Trinkwasserhygiene, Gewinnung und Aufbereitung	etwa 1 Woche
4. Gesundheitspflege	etwa 2 Wochen
5. Untersuchungen von Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie sonstiger Speisefette und -öle	etwa 1 Woche
6. Untersuchungen von Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft	etwa 1 Woche
7. Untersuchungen sonstiger Lebensmittel und Genußmittel	etwa 1 Woche
8. Untersuchungen von Bedarfsgegenständen	etwa 1 Woche
9. Wasserhygiene	etwa 1 Woche
10. Infektiöse Darmerkrankungen	etwa 1 Woche
11. Serologie der Infektionskrankheiten	etwa 1 Woche
12. Aktuelle Themen aus Hygiene und Mikrobiologie	etwa 1 Woche
13. Arbeitshygiene, Arbeits- und Unfallschutz	etwa 1 Woche
14. Mutter-, Jugend- und Heimarbeitschutz	etwa 1 Woche
15. Umweltschutz	etwa 1 Woche
16. Allgemeiner Arbeitsschutz und Strahlenschutz	etwa 1 Woche
17. Seuchenbekämpfung	etwa 4 Wochen
18. Medizinalaufsicht, Medizinalpersonen und Aufgaben	etwa 4 Wochen
19. Amts-, vertrauens- und sozialärztliche Begutachtungen und Besichtigungen	etwa 2 Wochen
20. Ortshygiene, Gesundheits- und Umweltschutz	etwa 4 Wochen
21. Hilfen und Schutzmaßnahmen für alte, gefährdete, behinderte und psychisch kranke Menschen	etwa 3,5 Wochen
22. Justizvollzugsdienst	etwa 0,5 Wochen

II. Prüfungsarbeiten

Die Aufsichtsarbeiten werden über die Stoffgebiete der jeweils vorangehenden Ausbildungsabschnitte geschrieben; es sollen vorgesehen werden für die

1. Aufsichtsarbeit	der 109. Tag
2. Aufsichtsarbeit	der 126. Tag
3. Aufsichtsarbeit	der 156. Tag

(Muster)

Niederschrift

Die Leistungen des Regierungsmedizinalpraktikanten

.....
werden durch die gemäß § 12 APO-RM gebildete Prüfungskommission für Regierungsmedizinalpraktikanten beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, der angehören

..... als Vorsitzender und Prüfer,

..... als Prüfer,

..... als Prüfer,

mit folgenden Noten bewertet:

	Vorsitzender	Prüfer 1	Prüfer 2	Ergebnis
1. Aufsichtsarbeit
2. Aufsichtsarbeit
3. Aufsichtsarbeit
mündl. Abschnitt Gegenstände
.....
.....
.....

Die Gesamtnote nach § 9 Abs. 2 wurde gem. § 9 Abs. 4 APO-RM übernommen.

Gesamtergebnis:

Vom ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung sind folgende/keine Abweichungen zu verzeichnen:

Ort:, den

(Siegel)

(Prüfungsvorsitzender)

(Muster)

Prüfungskommission
für Regierungsmedizinalpraktikanten
beim Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

**Zeugnis
über die Prüfung im Vorpraktikum als Regierungsmedizinalpraktikant**

Herr/Frau

geb. am in

hat vor der Prüfungskommission für Regierungsmedizinalpraktikanten beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der angehört

..... als Vorsitzender und Prüfer,

..... als Prüfer,

..... als Prüfer,

die Prüfung als Regierungsmedizinalpraktikant mit folgenden Leistungen abgelegt und bestanden:

Gesamtnote nach § 9 Abs. 2 APO-RM für die Ausbildungsabschnitte:

1. Aufsichtsarbeit:

2. Aufsichtsarbeit:

3. Aufsichtsarbeit:

mündliche Prüfung:

Gesamtergebnis:

Ort:, den

(Siegel)

(Prüfungsvorsitzender)

Anlage 4
(zu § 22)

(Muster)

Prüfungskommission
für Regierungsmedizinalpraktikanten
beim Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Frau/Fräulein/Herrn

Betr.: Prüfung für Regierungsmedizinalpraktikanten

Sehr geehrte

Sie haben die aufgrund der Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Regierungsmedizinalpraktikanten (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW v. 3. 10. 1973 – SMBl. NW. 203018) durchgeführte Prüfung nicht bestanden.

Sie können die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung gemäß § 20 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bis zum beim Prüfungsausschuß beantragen.

Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.

..... den

Hochachtungsvoll

(Prüfungsvorsitzender)

**Ausbildungsplan
für die studienbegleitenden Praktika
der Regierungsmedizinalpraktikanten**

Die Ausbildung erfolgt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. bei einem Veterinäramt und bei einem Veterinäruntersuchungsamt | etwa 4 Wochen |
| 2. im ärztlichen Dienst einer Justiz-Vollzugsanstalt oder davon 2 Wochen im Gerichtsmedizinischen Dienst. | etwa 4 Wochen |
| 3. in einer Infektionsabteilung (Isolierabteilung) oder | etwa 4 Wochen |
| 4. in einer Tuberkuloseeinrichtung oder -abteilung einer Landesversicherungsanstalt . . . | etwa 4 Wochen |
| 5. bei einem Jugendamt und einer Einrichtung der Jugendhilfe | etwa 4 Wochen |
| 6. bei einem Sozialamt und einer Einrichtung für behinderte oder alte Menschen | etwa 4 Wochen |
| 7. bei der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz oder beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt – insgesamt – | etwa 8 Wochen |
| oder davon 4 Wochen in einer Sonderschule für behinderte Kinder, einem Arbeitsamt oder einer klinischen oder sozialmedizinischen Einrichtung eines Landschaftsverbandes | |
| 8. in einer sozialpsychiatrischen oder einer jugendpsychiatrischen Abteilung oder in einer sozialtherapeutischen Anstalt | etwa 4 Wochen |

II.

Finanzminister

**Jahresabschluß
für das Haushaltsjahr 1973
– Bundeshaushalt –**

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 10. 1973 –
I D 3 – Tgb. Nr. 3012/73

Das nachstehende Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25. 9. 1973 – II A 6 – H 2202 – 1/73 – über den Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1973 und das Schnellmeldeverfahren über Abschlußergebnisse der Einnahmen und Ausgaben des Bundes wird zur Beachtung und weiteren Veranlassung bekanntgegeben.

Betr.: a) Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1973
b) Schnellmeldeverfahren über Abschlußergebnisse der Einnahmen und Ausgaben des Bundes

Bezug: Mein Rundschreiben vom 19. September 1972 – F/II A 6 – H 2202 – 1/72 –

Anlg.: – 1 –

A. Abschlußtage für das Haushaltsjahr 1973

1. Gemäß § 76 Abs. 1 BHO in Verbindung mit § 81 Abs. 1 RKO bestimme ich:

Die Kassenbücher (Bund) für das Haushaltsjahr 1973 sind abzuschließen

- a) von den Amtskassen – allgemein –
am **3. Januar 1974**,
b) von den Oberkassen 1. Stufe¹⁾
am **7. Januar 1974**,
c) von den Oberkassen 2. Stufe²⁾ und den Bundeskassen
am **11. Januar 1974**.

Die Bundeshauptkasse erhält wegen des Abschlusses ihrer Bücher besondere Mitteilung.

2. Ich bestimme für alle Kassen unter a) bis c) gemäß § 76 BHO als **letzten Zahlungstag** für das Haushaltsjahr 1973 **den 3. Januar 1974**.
3. Das Offenhalten der Bücher über diesen Zeitpunkt hinaus bei den unter b) und c) bezeichneten Kassen dient ausschließlich der Durchbuchung der Abschlußergebnisse nach § 81 Abs. 3 letzter Satz RKO.
4. Steuern und Abgaben, die bis zum 31. Dezember 1973 unmittelbar bei der Bundeshauptkasse eingezahlt werden, sind von den Finanzkassen noch in den Büchern für das Haushaltsjahr 1973 nachzuweisen (§ 72 Abs. 5 BHO, § 34 Abs. 5 HGrG, § 101 (1) Satz 5 AKO). Ich bitte die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder sicherzustellen, daß entsprechend verfahren wird.
5. Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluß eines Haushaltsjahres sind Kassenanweisungen für das auslaufende Haushaltsjahr den Kassen nicht erst kurz vor Ende des Haushaltsjahres, sondern **frühzeitig**, möglichst bereits in der ersten Dezemberhälfte, zuzuleiten.

Zusatz für Dienststellen, die der Besoldungsstelle der Bundesfinanzverwaltung Kassenanweisungen über Dienst- und Versorgungsbezüge erteilen:

Zu Lasten des Haushaltsjahres 1973 können bei der Besoldungsstelle nur Kassenanweisungen ausgeführt werden, die für Beamte und Versorgungsempfänger bis zum 30. Oktober 1973 und für Verwaltungsangestellte bis zum 16. November 1973 eingehen. Alle später eingehenden Kassenanweisungen müssen grundsätzlich für das Haushaltsjahr 1974 ausgestellt sein. Ist in später eingehenden Kassenanweisungen noch das Haushaltsjahr 1973 ver-

merkt, werden sie trotzdem bei den Zahlungen zu Lasten des Haushaltsjahres 1974 berücksichtigt. Werden jedoch Erstattungen an andere Kassen angeordnet, können zu Lasten des Haushaltsjahres 1973 noch Kassenanweisungen ausgeführt werden, die bis zum 20. Dezember 1973 bei der Besoldungsstelle eingehen.

6. Der Bundeskasse Bonn sind unbare Zahlungsaufträge zu Lasten des Haushaltsjahres 1973 bis spätestens **21. Dezember 1973** zuzuleiten. Später eingehende Anordnungen können nicht mehr zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 1973 ausgeführt werden.

Zusatz für die übrigen Bundeskassen:

Das gilt auch für Ankaufsdarlehen für zur dienstlichen Verwendung zugelassene Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Zolllunde und Schneeschuhe, die über die Bundeshauptkasse der Bundeskasse Bonn anzurechnen sind (vgl. Abschnitt IV B Abs. 8 zu 3 – 6 DVBestL).

7. Für den Einzelplan 35 gelten ebenfalls die unter Nr. 1 einheitlich festgesetzten Abschlußzeitpunkte.

B. Vorlage der Abschlußnachweisungen

8. Die **Abschlußnachweisungen** sind wie folgt vorzulegen:
- a) von den Amtskassen an die Oberkassen 1. Stufe
bis zum 7. Januar 1974,
b) von den Amtskassen, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen, an die Bundeshauptkasse
bis zum 7. Januar 1974,
c) von den Amtskassen, die unmittelbar mit Oberkassen 2. Stufe abrechnen, und von Oberkassen 1. Stufe, die über Oberkassen 2. Stufe abrechnen, an die Oberkassen 2. Stufe
bis zum 9. Januar 1974,
d) von den Oberkassen 1. Stufe, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen, von den Bundeskassen und von den Oberkassen 2. Stufe, an die Bundeshauptkasse
bis zum 14. Januar 1974.

9. Für den Zeitraum vom 1. Dezember 1973 bis zum Abschluß der Kassenbücher (vgl. Nr. 1) ist nur **eine** Abschlußnachweisung zu fertigen.
10. Verwahrungen und Vorschüsse sind, soweit möglich, noch vor Abschluß des Haushaltsjahres abzuwickeln; die Abrechnungskonten sind auf Null zu stellen.
11. Ich bitte, die Abschlußnachweisungen so rechtzeitig abzusenden, daß sie zu den vorgenannten Terminen bei den zuständigen Kassen vorliegen.
12. Die Kassenaufsichtsbeamten sind verpflichtet, die rechtzeitige Erledigung der Jahresabschlußarbeiten in geeigneter Form zu überwachen. Die Leiter der Behörden werden gebeten, dafür zu sorgen, daß der Kasse zur Durchführung dieser Arbeiten ausreichendes Personal zur Verfügung steht.

C. Schnellmeldeverfahren

13. Zur möglichst schnellen Unterrichtung über die kassenmäßige Entwicklung **im letzten Viertel des Haushaltsjahres 1973** bitte ich, die Abschlußergebnisse – entsprechend der Regelung in den Vorjahren – bis einschließlich Oktober, bis einschließlich November und für das Haushaltsjahr 1973 jeweils in einem besonderen Schnellmeldeverfahren zu übermitteln und wie folgt zu verfahren:

- a) **Alle Amtskassen**, die den rechnermäßigen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben des Bundes führen, zeigen **unverzüglich** nach Abschluß der Bücher den Kassen, mit denen sie im Abrechnungsverkehr stehen, **durch Fernschreiben** die Istergebnisse des Abrechnungszeitraums vom 1. Januar 1973

**bis Ende Oktober 1973,
bis Ende November 1973
sowie bis Ende des Haushaltsjahres 1973**

nach beiliegendem Muster an. Die Ergebnisse sind auf volle Tausend DM ab- oder aufzurunden.

- b) **Die Oberkassen 1. Stufe** fassen die Ergebnisse der mit ihnen abrechnenden Kassen und die eigenen Ergebnisse als Amtskasse zusammen und teilen die Gesamt-

¹⁾ Oberkassen, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen sowie Oberkassen der Länder, die über Landes- und Staatshauptkassen mit der Bundeshauptkasse abrechnen.

²⁾ Landes- und Staatshauptkassen der Länder.

ergebnisse in gleicher Weise und Aufgliederung wie zu a) durch Fernschreiben

**bis zum 2. November 1973,
bis zum 3. Dezember 1973
und bis zum 7. Januar 1974**

der Bundeshauptkasse (Fernschreib-Nr. 0886645 – bundfinanz bonn) oder – soweit sie mit Oberkassen 2. Stufe abrechnen – diesen Zentralkassen mit. Die Ergebnisse sind ebenfalls auf volle Tausend DM ab- oder aufzurunden.

- c) Die Oberkassen 2. Stufe und die Bundeskassen verfahren wie zu b) mit der Maßgabe, daß ihre Gesamtergebnisse der Bundeshauptkasse

**am 6. November 1973,
am 5. Dezember 1973
und am 8. Januar 1974**

vorliegen.

Zusatz für die Bundeskassen:

Die unter den Kontierungen 1090, 2390, 6090 und 6091 gebuchten Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Gemeinschaften sind **nicht** bei den Istergebnissen der Einzelpläne 10, 23 und 60 zu erfassen, sondern nachrichtlich am Schluß der Meldungen anzugeben.

14. Die verantwortlichen Kassenbeamten werden gebeten, die Durchschriften der abgesandten Fernschreiben nachträglich zu prüfen und etwaige **Zahlenfehler** sofort fernschriftlich oder fernmündlich zu berichtigen.
15. Ich bitte die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder, den vorstehenden Anordnungen für den Abschluß des Haushaltsjahres 1973 sowie für das Schnellmeldeverfahren insoweit zuzustimmen, als hiervon Landeskassen betroffen sind, die Bundeseinnahmen annehmen und Bundesausgaben leisten und darüber die entsprechenden Bücher nach dem Bundeshaushaltsplan führen.
16. Dieses Rundschreiben wird in der nächsten Ausgabe meines Ministerialblatts veröffentlicht.
17. Die Dienststellen der Bundeszollverwaltung erhalten entsprechende Anweisung durch einen Erlaß im Bundeszollblatt.

Zusatz für die obersten Bundesbehörden:

Ich bitte, alle Dienststellen Ihres Geschäftsbereichs, deren Bedienstete Bezüge von der Besoldungsstelle der Bundesfinanzverwaltung erhalten, von Abschnitt A Nr. 5 (Zusatz für usw.) zu unterrichten.

Anlage
zu BMF - II A 6 - H 2202 - 1/73

Muster
für das Fernschreiben

An
(Kasse)

Vorausmeldung

Von der Abr.-Konto Nr.
(Kasse)

wurden in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Oktober 1973
November 1973
des Haushaltsjahres 1973

gebucht:

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben
.....
.....
.....
.....
.....

(Nur für Bundeskassen: In dieser Summe dürfen die Istergebnisse der Buchungen unter den Kontierungen 1090, 2390, 6090 und 6091 nicht enthalten sein.)

Summe:

Nachrichtlich: *) - nur für Bundeskassen -	Einnahmen	Ausgaben
1090
2390
6090, 6091
Summe:

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Anmerkung: Beträge unter 500 DM bleiben außer Ansatz;
Beträge ab 500 DM sind auf volle Tausend DM aufzurunden.
Um Irrtümer in der Schreibweise zu vermeiden, wird gebeten, den auf Tausend DM auf- oder abgerundeten Betrag in voll ausgeschriebenen Ziffern anzugeben (Beispiel: 2353624,50 „2353624,50 DM“ mit „2354000,- DM“); eine Wiederholung in Buchstaben ist nicht erforderlich.

*) Zusatz nur für Bundeskassen
Die unter den Kontierungen 1090, 2390, 6090 und 6091 gebuchten Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Gemeinschaften sind nicht bei den Istergebnissen der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne 10, 23 und 60 zu erfassen, sondern lediglich hier nachrichtlich anzugeben.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 51 v. 21. 9. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20323 205	30. 8. 1973	Verordnung über das besonders gefährdete Personal der Polizei	422
2170	30. 8. 1973	Neunte Verordnung zur Änderung der Zweiten Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	423
28 2061	5. 9. 1973	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen und Schadensfällen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Gewerbeaufsicht - Schadensanzeigeverordnung -	423
	4. 9. 1973	Bekanntmachung in Enteignungssachen	423

- MBl. NW. 1973 S. 1696.

Nr. 52 v. 24. 9. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 2,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2121	27. 8. 1973	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit Giften (Giftverordnung)	425
2121	22. 8. 1973	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln	438

- MBl. NW. 1973 S. 1696.

Nr. 53 v. 26. 9. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20320	20. 9. 1973	Dritte Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung (DwVO)	446
223	21. 8. 1973	Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge an Gesamthochschulen	446
45	11. 9. 1973	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Abfallbeseitigungsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörde	446
7831	11. 9. 1973	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Bienenschutzverordnung	447
7845	11. 9. 1973	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über Qualitätsnormen für Obst und Gemüse	447

- MBl. NW. 1973 S. 1696.

Nr. 54 v. 5. 10. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
631	10. 9. 1973	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung	450
7129 2061	8. 8. 1973	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verkehrsbeschränkungen bei austauscharmen Wetterlagen	452
97	18. 9. 1973	Verordnung NW TS Nr. 4/73 über einen Tarif für die Beförderung von Bimswaren und Kellersteinen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	450

- MBl. NW. 1973 S. 1696.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.